

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1011 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWfJ-15.000/0012-Pers/6/2013

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMASK; Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 - ARÄG 2013; Vereinbarkeit Beruf und familiärer Pflegebedarf. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

I. Zu Artikel 1 - Änderung des Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetzes:

1) Zu § 14c Pflegekarenz:

Gemäß § 14c besteht ein Anspruch auf Pflegekarenz, sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat, wobei für das Pflegekarenzgeld eine ununterbrochene dreimonatige, vollversicherte Beschäftigung nach dem ASVG nötig ist.

Die Inanspruchnahme einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder eine Bildungskarenz würde zwar eine darauf folgende Pflegekarenz nicht ausschließen, es würde jedoch kein Pflegekarenzgeld gebühren. Hinzuweisen wäre auch darauf,



dass bei einer (ausschließlichen) Pflegekarenz keine Kranken- und Pensionsversicherung besteht.

2) Zu den Erläuternden Bemerkungen/Besonderer Teil:

Zu §§ 14c und 14d AVRAG:

Es ist festgehalten, dass z.B. zwei Geschwister für denselben Elternteil für unterschiedliche Zeiträume jeweils eine Pflegekarenz vereinbaren können. Aus dem Gesetzestext lässt sich jedoch nicht ableiten, dass es sich um unterschiedliche Zeiträume handeln muss, wobei die praktische Überprüfbarkeit (verschiedene Arbeitgeber/innen) ohnehin dahingestellt sein muss.

Auch in diesem Fall weichen die Bestimmungen zum Pflegekarenzgeld ab, welche einen gleichzeitigen Bezug durch mehrere Personen nicht zulassen. Die überwiegende Erbringung der Pflege und Betreuung (§ 21d AVRAG) könnte im Hinblick darauf, dass hier u.U. mehrere Antragsteller und Antragstellerinnen mit unterschiedlichen Haushalten vorliegen könnten, in der Beurteilung problematischer sein, als in ähnlich geregelten Fällen zwischen den Eltern wie z.B. beim Kinderbetreuungsgeld oder bei der Anrechnung der Kindererziehungszeiten.

Ein gutes Beratungsangebot zum Thema (auch im Hinblick auf die relativ kurzen Antragsfristen und damit einhergehend der Verfall beispielsweise der Pensionsansprüche) wird daher sehr wichtig sein.

Zu § 14c Abs. 3 AVRAG:

Die vorzeitige Rückkehr darf vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin frühestens zwei Wochen nach dem Eintreten gewisser Gründe verlangt werden. Dies bedeutet, dass etwa zwei Wochen nach dem Tod des Angehörigen die Rückkehr in den Betrieb ohne jegliche Vorankündigung erfolgen kann.

Sinnvoller wäre es, einen Zeitraum von zwei Wochen ab einer notwendigen Vorankündigung der Rückkehr zu schaffen, um dem Arbeitgeber Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen.

II. Zu Artikel 5 - Änderung des Bundespflegegeldgesetzes:

3.b Abschnitt: Pflegekarenzgeld

1) Zu § 21c Abs. 2:

Unklar ist, ob auch die Zeit des Mutterschutzes bzw. des Wochengeldbezuges als eine vollversicherte Beschäftigung nach den Bestimmungen des ASVG anzusehen ist. Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll.

2) § 21d Abs. 2:

Um auch eine rasche Erledigung der Ansuchen an den Familienhospizkarenz - Härteausgleich zu ermöglichen, wäre es sinnvoll, wenn die Hospizkarenznehmer/innen jene Unterlagen, die für die Ermittlung einer allfälligen Zuschussleistung über das Pflegekarenzgeld hinaus erforderlich sind, schon bei der Antragstellung im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen beibringen. Eine Weiterleitung an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wäre gegebenenfalls im elektronischen Wege (z.B. per ELAK) möglich.

Andernfalls müssten im Familienhospizkarenz-Härteausgleich diese Unterlagen gesondert nachgefordert werden, was zu erheblichen Verzögerungen bei der Erledigung der Ansuchen führen würde.

Demnach wird folgende Z 6 als Ergänzung im § 21d Abs. 2 Bundespflegegeldgesetz vorgeschlagen:

"6. von Nachweisen über die Nettoeinkommen aller Haushaltsangehörigen, wenn gleichzeitig ein Ansuchen an den Familienhospizkarenz-Härteausgleich gestellt wird,..."

III. Zu Artikel 8 - Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Artikel 9 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Zu Artikel 8 § 6 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Artikel 9 § 26 Abs. 5 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:

Die "...Krankenversicherung für Dienstnehmer und Arbeitslose bei Sterbebegleitung und Begleitung schwerst erkrankter Kinder..." soll in § 6 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 gestrichen werden.

In § 26 Abs. 5 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz wird hinsichtlich der Krankenversicherung ausschließlich auf den Bezug von Pflegekarenzgeld abgestellt, sodass zu befürchten ist, dass Personen, die aus Unwissenheit oder anderen persönlichen Gründen kein Pflegekarenzgeld in Anspruch nehmen, auch von einer Krankenversicherung ausgeschlossen sind.

Beide Bestimmungen würden insbesondere für jene Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, eine erhebliche Verschlechterung ihres Versicherungsschutzes gegenüber der geltenden Rechtslage bedeuten.

Es wird daher vorgeschlagen, den Versicherungsschutz für Hospizkarenznehmer/innen (Krankenversicherung und Pensionsversicherung) gegenüber der aktuellen Gesetzeslage unverändert zu lassen.

IV. Schlussbemerkung:

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 21.05.2013
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl

Signaturwert	QlItMtOKnll41idJE+Ay6dJhvYMiA7xUk42LFp10iGdrxXp3osXT+UlpB1+nDHgqJ+JAXGiRDdf77UN+Stlg85j3GPh2aAFrCh+Al4afCEQ6NgPALfyRYRr7UNQQwugD7UT1vBrVTGuYx/dfgFRkxZcPsRMmD1bUxulmloOFB9rQ=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-24T12:01:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	